Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Heldenstein (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 01.03.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung der **Gemeinde Heldenstein** durch Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2016 wie folgt geändert und neu gefasst:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde Heldenstein als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das Leichenhaus (§§ 20 ff.),
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23-25).

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Rupertifriedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Rupertifriedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot – und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Rupertifriedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben, bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Rupertifriedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
6. Abfälle aller Art an anderer Stelle abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigten zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnengräber (§ 12) ,
4. Urnennischen (§ 12 a).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber (Einzelgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wahlgräber werden in 2 Kategorien eingeteilt:

- Wahlgrabstätte Gruppe II = Familiengrab 2-fach

- Wahlgrabstätte Gruppe III = Familiengrab 3-fach

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 12 Urnengrabstätten

(1) Urnenbeisetzungsstätten sind:

a) Urnengräber (§ 12),
b) Urnennischen (§ 12 a).

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht selbstvergänglichen Material bestehen. In die Urnengrabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

§ 12 a Urnennischen

(1) Urnen, die in der Urnennische beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(2) In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Verschlussplatten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie sind einheitlich, nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung, zu beschriften.

(4) Es ist nicht erlaubt, die Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel oder Schrauben einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Verschlussplatten Kränze oder Blumengebinde anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür bereitgestellten Sockel niedergelegt werden. Sobald die Blumen oder Kränze verwelkt sind, hat sie der Nutzungsinhaber zu entfernen. Die Gemeinde ist befugt, unrechtmäßig angebrachten Schmuck zu entfernen.

(5) Ist das Nutzungsrecht an einer Urnennische abgelaufen, kann die Gemeinde die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Urnennische wünscht. Die Gemeinde ist berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10 Abs. 1):	Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m
2. Wahlgräber (§ 11): Gruppe II	Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m
3. Wahlgräber (§ 11): Gruppe III	Länge: 2,20 m, Breite: 3,00 m
4. Urnengrabstätten (§ 12)	Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

(2) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Bei den Urnengräbern ist kein Abstand einzuhalten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt: wenigstens 2,10 m, bei Wiederbelegung der Grabstätte 1,50 m. Bei Urnenerdbestattungen beträgt die Tiefe, gemessen von der Oberkante des Grabes, mindestens 0,80 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2
Die Grabmäler

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte oder Urnennische kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne, natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(3) Auf dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte gegen erneute Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr um weitere 10 Jahren verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(7) Jede Änderung des Nutzungsberechtigten (z,B. Anschrift, Tod) ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 a Übertragung von Nutzungsrechten an den Grabstätten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grab- oder Urnennutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grab-, Urnennutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grab-, Urnennutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer rechtswilligen, rechtsgütigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind dem Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV die ältere Person Vorrecht vor dem jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorlageberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen mahe stehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grab-,Urnennutzungsberechtigte eine Urkunde.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, ebenso seine Angehörigen.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grab-, Urnennutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Bestattungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Standfestigkeit) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grab-, Urnennutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

(6) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräber (§ 10 Abs. 1):	Höhe: 1,50 m, Breite: 0,70 m
2. bei Wahlgräbern (§ 11): Gruppe II	Höhe: 1,50 m, Breite: 1,60 m
3. bei Wahlgräbern (§ 11): Gruppe III	Höhe: 1,50 m, Breite: 2,00 m
4. bei Urnengrabstätten (§ 12):	Höhe: 50- 80 cm, Breite. bis max. 0,50 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern:	0,90 m
2. bei Wahlgräbern Gruppe II:	1,80 m
3. bei Wahlgräbern Gruppe III:	2,40 m
4. bei Urnengrabstätten:	0,90 m

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Bei den Urnengräbern kann an Stelle eines Grabsteins eine Liegeplatte aus Stein errichtet werden. Der Leigestein muss die Maße 40 X 40 cm haben und den Namen des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbedatum beinhlaten.

§ 18 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Beim Erwerb des Nutzungsrechts der Grabstätte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL
Das Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL
Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

Die im Gemeindegebiet Verstorbenen sind mit einem Leichenwagen zu befördern. Die Beförderung der Leichen hat durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut vorgenommen werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

(2) Wird während der Ruhezeit der ersten Leiche eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhezeit nach Abs. 1 zu laufen.

§ 28 Umbettungen

(1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen schriftlich beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL
Übergangs-/Schlußbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

(Weggefallen)

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer,

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt (§ 19),
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder erhält (§ 14).

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1992 außer Kraft.

Heldenstein, den 01.03.2016



-Siegel-

-Helmut Kirmeier- 1. Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Heldenstein (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Heldenstein (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 01.06.2016:

§ 1 Satzungsänderung

Bei § 9 (1) Arten der Grabstätten wird bei Nr. 4 der Punkt „." durch ein Komma „," ersetzt und hinzugefügt:
„Nr. 5 Gemeinschaftsbäume,
Nr. 6 Familienrosengräber."

§ 12 Urnengrabstätten (1) wird bei b) der Punkt „." durch ein Komma „," ersetzt und hinzugefügt:
„c) Gemeinschaftsbäume (§ 12 b),
d) Familienrosengräber (§ 12 c)."

§ 12 b Gemeinschaftsbäume wird eingefügt:

„ (1) Gemeinschaftsbäume sind für Angehörige pflegefreie Beisetzungsstätten.

(2) Es wird kein Recht am Baum erworben. Den genauen Beisetzungsplatz legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Es ist nicht erlaubt, die Gemeinschaftsbäume zu verändern oder zuzuschneiden. Es ist ferner nicht gestattet, Bildwerke, Steine, Engel, Laternen, usw. anzubringen. Das Ablegen von natürlichem Blumenschmuck und Kränzen ist im Rahmen einer Beisetzung, bis zu zwei Wochen danach auf dem dafür vorgesehenen Platz zulässig. Die Blumen oder Kränze sind im Anschluss vom Nutzungsinhaber zu entfernen. Die Gemeinde ist befugt, unrechtmäßig angebrachten Schmuck zu entfernen.

(4) Eine einheitliche, namentliche Kennzeichnung der beigesetzten Verstorbenen erfolgt auf den dafür vorgesehenen Stelen.

(5) Der Erwerb eines Gemeinschaftsbaumbeisetzungsplatzes ohne Sterbefall ist nicht möglich."

§ 12 c Familienrosengräber wird eingefügt:

„ (1) Familienrosengräber sind für Angehörige pflegefreie Beisetzungsstätten.

(2) Es wird kein Recht am Rosenstock erworben. Den genauen Beisetzungsplatz legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Es ist nicht erlaubt, die Familienrosengräber zu verändern oder zuzuschneiden. Es ist ferner nicht gestattet, Bildwerke, Steine, Engel, Laternen, usw. anzubringen. Das Ablegen von natürlichem Blumenschmuck und Kränzen ist im Rahmen einer

Beisetzung, bis zu zwei Wochen danach auf dem dafür vorgesehenen Platz zulässig. Die Blumen oder Kränze sind im Anschluss vom Nutzungsinhaber zu entfernen. Die Gemeinde ist befugt, unrechtmäßig angebrachten Schmuck zu entfernen.

(4) Eine einheitliche, namentliche Kennzeichnung der beigesetzten Verstorbenen erfolgt an der dafür vorgesehenen Stelle.

(5) Der Erwerb eines Familienrosengrabes ohne Sterbefall ist nicht möglich.

(6) Pro Rosengrab ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(7) Der Nutzungsrechtsinhaber entscheidet, wer am Familienrosengrab beigesetzt werden darf."

§ 15 (1) wird geändert in:

„An einer belegungsfähigen Grabstätte, Urnennische, Gemeinschaftsbaum oder einem Familienrosengrab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) verliehen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Heldenstein, 15.09.2026

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

BAYERN · GEMEINDE HELDENSTEIN

Ausgefertigt am 18.09.2026

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin